

Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf

vom 10. August 2009

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit
alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbegesetz, GaG),

beschliesst:

Art. 1

¹Bewerber* für ein Gastgewerbepatent müssen sich über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf ausweisen. Fachprüfung

²Die Fachprüfung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- a) gastgewerbliches Recht und sicherheitspolizeiliche Vorschriften (Suchtprävention, Lebensmittelrecht, Hygiene, Unfallverhütung, Arbeitsrecht);
- b) Küche (Infrastruktur, Kochkunde, Einkauf, Lagerung, Menükunde, Ernährung, Unterhalt, Reinigung, Kalkulation);
- c) Arbeitsrecht/Rechtskunde/Lohnabrechnungen (Arbeitsvertrag, Ausländerrecht, Rechtskunde, Vertragslehre, Lohnabrechnungen, Sozialversicherungen).

³Eine bestandene Fachprüfung vermittelt keinen Anspruch auf ein Patent zur Führung eines Gastgewerbebetriebes gemäss Art. 10 GaG.

Art. 2

¹Das Erfordernis einer bestandenen Fachprüfung gilt als erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen wird: Nachweis der bestandenen Fachprüfung

- a) bestandener Abschluss der Ausbildung für den Wirteberuf der Fachschulen der Gastrosuisse, der Hotellerie Suisse oder der Hotel & Gastro Union;
- b) bestandene Prüfung einer Fachschule der Gastrosuisse für die Fächer nach Art. 1 Abs. 2 (Module 1 "Gastgewerbliches Recht", 4 "Recht", und 6 "Küche" der berufsbegleitenden Ausbildung);
- c) bestandene andere Wirtfachprüfung, sofern diese den Anforderungen nach lit. a oder b entspricht.

²Hat jemand fachliche Kenntnisse für die Fächer nach Art. 1 Abs. 2 auf andere Weise erworben, kann der Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departementvorsteher) diese für gleichwertig erklären und von der entsprechenden Prüfung befreien.

³Erweist sich eine Wirtfachprüfung nach Abs. 1 lit. c für nicht gleichwertig, bezeichnet der Departementvorsteher die nachzuholenden Fächer.

*Die Verwendung der männlichen Form gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Zusätzliche Prüfung

Patentbewerber müssen sich in jedem Falle in einer Zusatzprüfung, die vom Departementsvorsteher abgenommen wird, über genügende Kenntnisse der Gastgewerbegesetzgebung im Kanton Appenzell I.Rh. ausweisen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Patente, die gestützt auf bisheriges Recht ausgestellt worden sind, behalten für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses geführten Betrieb ihre Gültigkeit. Bei einem Betriebs- oder Patentinhaberwechsel gelten die Anforderungen gemäss diesem Beschluss.

Art. 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf vom 7. Februar 1995 wird aufgehoben.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.